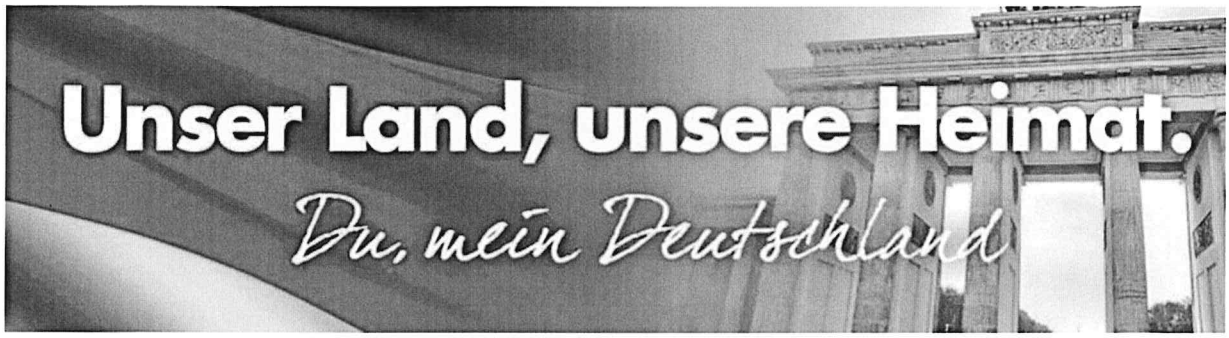

AfD- Stadtratsfraktion Burg, Kapellenstraße 38 in 39288 Burg

EINGEGANGEN
06. NOV. 2024
Erled. .....

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion Burg

Datum: 05.11.2024

Betreff:

Anwendung des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) zur Sicherstellung der Aufkommensneutralität für das Steuerjahr 2025

Antragstext:

Die AfD-Stadtratsfraktion Burg beantragt hiermit, der Stadtrat möge beschließen:

1. Differenzierte Festlegung der Hebesätze gemäß GrStHsG LSA
   Für das Steuerjahr 2025 wird die Stadt Burg von der Möglichkeit differenzierter Hebesätze nach dem Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) Gebrauch machen. Entsprechend § 1 GrStHsG LSA sind zwei separate Hebesätze zu beschließen: ein Hebesatz für Wohn- und ein Hebesatz für Nichtwohngrundstücke. Hierbei soll eine Bevorzugung oder Benachteiligung der einzelnen Grundstücksarten vermieden werden, um eine faire und ausgewogene Steuerbelastung sicherzustellen.

2. Gewährleistung der Aufkommensneutralität
   Die Verwaltung wird beauftragt, die Hebesätze so anzupassen, dass für die Grundstücksarten "Wohngrundstücke" und "Nichtwohngrundstücke" jeweils keine Mehr- oder Mindereinnahmen im Vergleich zur derzeitigen Grundsteuerlast entstehen. Ziel ist es, die durch die Reform beabsichtigte Aufkommensneutralität umzusetzen und für beide Grundstücksarten eine konstante Steuerlast sicherzustellen.

3. Transparente Offenlegung der Berechnung der Hebesätze
   Die Verwaltung wird aufgefordert, dem Stadtrat die vorgeschlagenen Hebesätze für die Grundstücksarten "Wohngrundstücke" und "Nichtwohngrundstücke" transparent und nachvollziehbar darzustellen. Hierbei ist darzulegen, wie die Hebesätze zur Si-

cherstellung der Aufkommensneutralität berechnet wurden und welche Methodik zur Ermittlung eines "fairen" Hebesatzes angewendet wurde.

4. Frist zur Vorlage der Hebesatzberechnung
   Die Verwaltung wird beauftragt, die berechneten und vorgeschlagenen Hebesätze sowie eine schriftliche Darlegung der Berechnungsgrundlagen bis spätestens 05.12.2024 dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dadurch soll eine rechtzeitige Umsetzung zum Inkrafttreten der Reform am 1. Januar 2025 gewährleistet werden.

Begründung:

Mit dem Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, differenzierte Hebesätze für verschiedene Grundstücksarten festzulegen. Ziel dieser Regelung ist es, die durch die Grundsteuerreform entstehende potenzielle Umverteilung der Steuerlast zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken auszugleichen und eine gerechte Verteilung der Steuerbelastung zu gewährleisten.

Durch die Anwendung dieser Differenzierung kann die Stadt Burg sicherstellen, dass die für die Bürgerinnen und Bürger versprochene Aufkommensneutralität erreicht wird. Das heißt, dass insgesamt keine Mehreinnahmen aus der Grundsteuer im Vergleich zur letzten Veranlagung entstehen. Insbesondere soll vermieden werden, dass Wohnimmobilien im Vergleich zu Betriebsgrundstücken unproportional höher belastet werden. Der Antrag sieht vor, dass die Verwaltung dem Stadtrat die berechneten Hebesätze sowie die zugrunde liegenden Berechnungsmethoden transparent darlegt, sodass die Angemessenheit und Fairness der Steuersätze überprüft werden kann und die von der Politik versprochene Aufkommensneutralität gewährleistet ist.

Rechtliche Grundlage:

Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA), §§ 1, 2.

Verantwortliche Umsetzung:

Die Verwaltung der Stadt Burg.

Unterschrift:

i. A. Schaffernak

AfD-Stadtratsfraktion Burg